



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 18. Mai 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
7. April 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Michael Marten
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35222
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Pet 1-20-06-298-006564 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens.

In Ihrer Eingabe fordern Sie eine Einschränkung des Machtpotentials der Schufa Holding AG. Ich gehe davon aus, dass Sie im Kern das Bonitätsscoring meinen.

Zu dem vorgetragenen Problem hat sich das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Zusammenhang mit einer vergleichbar gelagerten Petition bereits geäußert. Ich füge eine Kopie der Stellungnahme zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Ich bitte um Verständnis, dass aus rechtlichen Gründen die personenbezogenen Daten anonymisiert wurden.

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an, sofern Sie dem nicht widersprechen. In diesem Fall bitte ich, Ihre Einwände möglichst konkret darzulegen.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Michael Marten

KOPIE

gescannt



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag Petitionsausschuss						
23. März 2022						
Vorg.:				Anl.:		
Vors.	Leiter	Sekr.	Ref.L	Ref.	Sachb.	Reg.
						ll Ac

MinDirig Dr. Andreas Morn
Unterabteilungsleiter VII

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-11179

Fax +49 30 18 681-511179

VII@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

17. März 2022

Datenschutz

hier: Eingabe [REDACTED]
vom 3. Januar 2022

Ihr Schreiben vom 2. Februar 2022 - [REDACTED] -

Mit o.g. Schreiben bitten Sie um Stellungnahme.

Der Petent regt an, den § 31 Abs. 1 BDSG dahingehend zu ändern, dass Wahrscheinlichkeitswerte über ein bestimmtes zukünftiges Verhalten einer natürlichen Person nicht mehr unter Zugrundelegung von Alter, Geschlecht und Wohnsitz dieser Person ermittelt werden dürfen.

§ 31 BDSG dient dem Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften und regelt in diesem Zusammenhang allgemein anerkannte Grundsätze des Scorings. Der Gesetzgeber sieht Scoringverfahren und Kreditinformationssysteme mit der Einmeldung von Positiv- und Negativdaten als wichtige Voraussetzungen für das Wirtschaftsleben an.

Scoring zielt darauf ab, mittels einer Zahl die Wahrscheinlichkeit eines bestimmten Verhaltens zu beziffern. Bekannt und praktisch bedeutsam ist in erster Linie das sog. Kredit-Scoring, welches prognostizieren soll, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein bestimmter Kreditnehmer, Kunde etc. ordnungsgemäß seine vertraglichen Pflichten, ins-

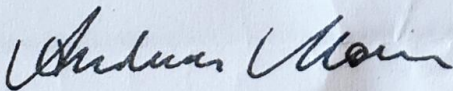
besondere seine Zahlungspflicht, erfüllen wird. Durch eine Auswertung verschiedenster, bereits vorhandener Datensätze werden verschiedene Merkmalsgruppen mit jeweils unterschiedlichen Risikowahrscheinlichkeiten gebildet. Sodann werden die Daten der angefragten Person der Risikowahrscheinlichkeit einer Gruppe mit gleichartigen Merkmalen und damit einer bestimmten Risikoklasse zugeordnet. Mittels des Scorewerts wird die so erfolgte Risikoklassifizierung dann in Form eines Punktwerts ausgedrückt (vgl. Kühling/Buchner/Buchner BDSG § 31 Rn. 7-12).

Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Wohnsitzes einer natürlichen Person für die Bildung von Wahrscheinlichkeitswerten regeln § 31 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BDSG, ob und inwieweit Daten über eine Wohngegend in die Scorewert-Berechnung mit einfließen dürfen. So verbietet § 31 Abs. 1 Nr. 3 BDSG die ausschließliche Nutzung von Anschriftendaten für eine Scorewert-Berechnung. Nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 BDSG besteht zudem im Falle der Nutzung von Anschriftendaten die Pflicht zur Information der betroffenen Person sowie zur Dokumentation dieser Unterrichtung.

Die kombinierte Nutzung von Alter, Geschlecht und Wohnsitz einer Person zur Ermittlung von Scorewerten ist nach geltender Rechtslage jedoch zulässig. Dies haben auch die bisher vom Petenten beteiligten Datenschutzaufsichtsbehörden festgestellt.

Im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien vom November 2021 ist vereinbart worden zu prüfen, wie die Transparenz beim Kredit-Scoring zugunsten der Betroffenen erhöht werden kann. Eine politische Initiative zur Änderung des § 31 BDSG im Sinne des Petenten ist hier nicht bekannt.

Im Auftrag



Dr. Andreas Mom

Anlagen

2 - Original der Petition und Doppel der Stellungnahme